Bundesrat Drucksache **966/5/96**

20.02.97

Antrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG)

Punkt 15 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziff. 7 (Art. 1 § 5 a neu) wird um folgenden Abs. 2 (neu) ergänzt:

"Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Diensteanbieter Angebote zur Nutzung vorhält, die offensichtlich nicht geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden."

Begründung

Nach § 5 a Abs. 1 sollen Anbieter von "Mediendiensten" (gleich welcher Art) generell zum Jugendmedienschutz durch einen Jugendschutzbeauftragten oder durch Beitritt zu einer Freiwilligen Selbstkontrolle verpflichtet werden.

Nach Abs. 2 sollen, um eine Überregulierung zu vermeiden, die Mediendiensteanbieter entlastet werden, die offensichtlich keine jugendschutzrelevanten Angebote vorhalten.

Ausgeliefert am 20. FEB. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946